

RICHTLINIEN

des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks für die Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks (PLW – Profis leisten was)

– Unter Schirmherrschaft des Bundespräsidenten, Prof. Dr. Horst Köhler –

1. Zielsetzung

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks ist eine Maßnahme im Rahmen der handwerklichen Berufsbildung. Er verfolgt das Ziel:

die Vorzüge der betrieblichen Ausbildung herauszustellen, die Achtung vor der beruflichen Arbeit im Handwerk zu stärken und für das Handwerk überzeugend zu werben,

die Öffentlichkeit auf die Bedeutung der Ausbildungsleistungen des Handwerks aufmerksam zu machen,

begabte Lehrlinge, die im Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks als Preisträger hervorgehen, in ihrer beruflichen Entwicklung weiter zu fördern,

die Tätigkeit der Ausbildungsberater, Lehrlingswarte, Gesellen- und Abschlussprüfungsausschüsse zu intensivieren und eine Hebung des allgemeinen Leistungs- und Prüfungsniveaus herbeizuführen, Erfahrungsmaterial für die weitere Verbesserung der Ausbildungsvorschriften zu gewinnen,

den Auszubildenden in der Ausbildungsarbeit zu unterstützen und zu fördern,

Maßnahmen für die Förderung auch der leistungsschwächeren Lehrlinge vorzubereiten.

2. Durchführung des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks in Stufen

Der Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks wird in vier Stufen, und zwar auf der Innungs-, Kammer-, Landes- und Bundesebene

durchgeführt. Die Wettbewerbe auf der Innungs- und Kammerebene, Kammer- und Landesebene oder auf der Landes- und Bundesebene können zusammen gefasst werden. Für die zeitliche Durchführung ist der beigefügte Terminplan zugrunde zu legen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Landeswettbewerbe sollte jeweils Aufgabe einer Koordinierungsstelle sein (Leitstelle).

3. Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Junghandwerker, die ihre Gesellenprüfung/Abschlussprüfung in der Zeit vom Winter des Vorjahres bis zum Sommer des Wettbewerbsjahres abgelegt und **zum Zeitpunkt der Gesellen- bzw. Abschlussprüfung das 25. Lebensjahr** noch nicht überschritten haben. Grundsätzlich ist die Kammer örtlich zuständig, bei der der Berufsausbildungsvertrag in die Lehrlingsrolle eingetragen ist.

Auf Antrag kann von der Altersbegrenzung in besonderen Ausnahmefällen (insbesondere bei Wehr- oder Ersatzdienst, bei Schwangerschaft und Inanspruchnahme der Elternzeit von zusammen bis zu drei Jahren, bei Beginn der Handwerkslehre im unmittelbaren Anschluss an die Schulbildung/ Abschluss der Sekundarstufe II) abgewichen werden. In allen Ausnahmefällen gilt als absolute Altersgrenze die Vollendung des 28. Lebensjahres. Die Entscheidung über die Zulassung obliegt der zuständigen Handwerkskammer.

Die Teilnahme ist freiwillig.

4. Wettbewerbsarbeiten

Der Leistungswettbewerb wird in allen Wettbewerbsberufen durchgeführt. In der Gesellenprüfung/ Abschlussprüfung zulässige fachliche Teilgebiete sind auch im Leistungswettbewerb zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom ZDH veröffentlichte Liste der Wettbewerbsberufe für das jeweilige Wettbewerbsjahr.

Als Wettbewerbsarbeit sind die in der Gesellenprüfung ordnungsgemäß angefertigten praktischen Prüfungsarbeiten (Prüfungsstücke, Arbeitsproben) zu bewerten, soweit die Fachlichen Richtlinien des PLW für die einzelnen Handwerke keine besonderen Wettbewerbsarbeiten verlangen.

Vorgeschriebene Zeichnungen, ggf. durch weitere Fertigungsvorgaben ergänzt, sind der praktischen Prüfungsarbeit beizufügen.

Umfang und Gewicht der Wettbewerbsarbeit sollen in angemessenen Grenzen bleiben. Wettbewerbsarbeiten, die über den Rahmen des üblichen hinsichtlich ihrer Größe und des Gewichts (bis ca. 100 kg) hinausgehen, sind vom Wettbewerb auszuschließen. Ausnahmen sind beim Zentralverband des Deutschen Handwerks zu beantragen.

5. Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeiten

Die Wettbewerbsarbeiten sind mit Aufklebern zu kennzeichnen, auf denen Name und Beruf des Wettbewerbsteilnehmers aufgeführt werden sollen. Es ist jedes Einzelteil für sich zu kennzeichnen, auch das Packmaterial ist mit Aufklebern zu versehen.

6. Besondere Anforderungen an die Bewertungsausschüsse

Sofern auf der Landes- oder Bundesebene die Besetzung der Bewertungsausschüsse nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet wird, kann diese durch die mit der Durchführung des Wettbewerbs beauftragte Kammer erfolgen.

Die Bewertungsausschüsse sollen möglichst mit einem Vorsitzenden, einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter besetzt sein.

7. Ermittlung der Bestleistungen

Auf jeder Wettbewerbsstufe ist für jeden Beruf laut durch den ZDH abgestimmten Liste der Wettbewerbsberufe die beste Wettbewerbsarbeit zu ermitteln. Die zweitbeste oder drittbeste Arbeit kann prämiert werden, wenn die Bewertung dieser Arbeiten den jeweiligen Wettbewerbsanforderungen entspricht.

Zur Teilnahme am Wettbewerb auf der **Kammerebene** ist in der Regel der beste Lehrling einer Innung zuzulassen, sofern seine Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mit der Note „gut“ bewertet wurde. Neben dem Besten können weitere Wettbewerbsteilnehmer zugelassen werden. Zur Teilnahme am **Landeswettbewerb** ist der 1. Kammersieger zuzulassen. In jedem Falle ist die Zulassung nur möglich, wenn die Wettbewerbsarbeit vom zuständigen Bewertungsausschuss mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Die Auszeichnung „Landessieger“ kann ebenfalls nur verliehen werden, wenn die Wettbewerbsarbeit auf der Landesebene erneut mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet wurde. Sofern Kammer- und Landeswettbewerbe gemeinsam durchgeführt werden, sind zunächst die Kammersieger zu ermitteln. Aus dem Kreis der 1. Kammersieger werden anschließend die Landessieger ermittelt. **Zum Bundeswettbewerb sind nur die 1. Landessieger zuzulassen.** In jedem Wettbewerbsberuf können bis zu drei Bundessieger ermittelt werden; ihre Wettbewerbsarbeiten müssen mindestens mit der Note „gut“ (81 Punkte) bewertet sein. Bezüglich der gestreckten Gesellenprüfung gilt gleiches, Zulassung zum Wettbewerb mit der Gesamtnote „gut“ (81 Punkte).

Sofern sich bei der Durchführung von Einzelwettbewerben Zuständigkeitsfragen ergeben, trifft der ZDH die Entscheidung über die jeweils durchführende Stelle sowie über Ort und Zeitpunkt der erforderlichen Maßnahme.

8. Die Auswahl der Bestleistungen erfolgt unter Ausschluss des Rechtsweges. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Teilnahme.

9. Ausstellung der Gesellenstücke und Ehrung der Preisträger

Nach Abschluss des Wettbewerbs auf der Kammer-, Landes- und Bundesebene sollen jeweils die in den einzelnen Stufen ermittelten besten Wettbewerbsarbeiten in einer der Öffentlichkeit zugänglichen Ausstellung gezeigt werden. Die Ausstellungen sollen insbesondere der Berufsaufklärung und Nachwuchswerbung für das Handwerk dienen und die Öffentlichkeit auf die guten Leistungen durch eine duale Ausbildung hinweisen.

Den Ausbildungsbetrieben, aus denen die Sieger hervorgegangen sind, soll die besondere Anerkennung ausgesprochen werden. Die Ausbildungsbetriebe, aus denen die Landes- und Bundessieger hervorgehen, sollen eine besondere Ehrenurkunde erhalten. Die Aushändigung soll möglichst in feierlicher Form erfolgen.

10. Kostentragung

Die Kosten für die Durchführung der **Kammerwettbewerbe** tragen die Handwerkskammern, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für die Durchführung der **Landeswettbewerbe** werden nach Maßgabe der zwischen den Landeshandwerksvertretungen und den Landesfachverbänden vereinbarten Richtlinien getragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den **Bundeswettbewerb**, mit Ausnahme der Transportkosten, werden vom Zentralverband des Deutschen Handwerks, der Stiftung für Begabtenförderung oder von den Zentralfachverbänden getragen.

Hierbei übernehmen die Zentralfachverbände oder die Landesinnungsverbände/Landesinnungen die Kosten für die Durchführung der Wettbewerbe in Form von Arbeitsproben auf der Bundesebene, soweit solche vom zuständigen Zentralfachverband vorgeschrieben sind, einschließlich aller damit zusammenhängenden Kosten wie z.B. Reisekosten der Landessieger, Kosten der Bewertungsausschüsse, Verbandsehrenpreise für die Bundessieger.

Bei der Kostentragung hat die Mitgliedschaft des Ausbildungsbetriebes bzw. der Ausbildungsstätte der Wettbewerbsteilnehmer in Handwerksorganisationen keine Bedeutung.

Kosten für die Hin- und Rückreise der I. Bundessieger zum Ort der Schlussfeier sind von der zuständigen Handwerkskammer in Verbindung mit der Landeshandwerksvertretung zu tragen, sofern nicht Zuschüsse des Landes hierfür verwendet werden können.

Die Kosten für den Bundeswettbewerb in Handwerkszweigen, für die zentrale handwerkliche Fachverbände nicht bestehen, werden nach einem mit den Handwerkskammern besonders abgestimmten Verfahren aufgebracht.

Die Kosten für die Ausstellung der Landessiegerarbeiten, die Kosten für den Rücktransport, für die Ehrengeschenke an die Bundessieger, für den Druck von Urkunden u. ä. werden anderweitig aufgebracht.

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Berlin, im April 2010

Verzeichnis der Wettbewerbsberufe

(Maßgeblich für das aktuelle Wettbewerbsjahr ist die jährlich vom ZDH mit den Fachverbänden abgestimmte Liste der Wettbewerbsberufe!)

BerufsNr	Beruf	BerufsNr	Beruf
11011	Maurer	54194,10	Trachtenschneider SP: Herren
11012	Beton- und Stahlbetonbauer	54194,20	Trachtenschneider SP: Damen
11030	Zimmerer	54194,01	Maßschneider SP: Herren
11050	Straßenbauer	54194,02	Maßschneider SP: Damen
11060	Wärme-,Kälte- und Schallschutzisolierer	54200	Sticker
51010	Fliesen-,Platten- und Mosaikleger	54230	Weber
51020	Betonstein- und Terrazzohersteller	54211	Modist
51030	Estrichleger	14290	Seiler
11070	Brunnenbauer	54230	Segelmacher
11090	Stuckateur	54243	Kürschner
11040	Dachdecker	54250	Schuhmacher
11080,03	Steinmetz und Steinbildhauer, FR:	54261,11	Sattler, FR: Fahrzeugsattlerei
	Steinmetzarbeiten	54261,12	Sattler, FR: Reitsportsattlerei
11080,04	Steinmetz und Steinbildhauer, FR:	54261,13	Sattler, FR: Feintäschnerei
	Steinbildhauerarbeiten	54270	Raumausstatter
53160	Holzbildhauer	15300	Bäcker
11100	Maler und Lackierer	38280,01	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Bäckerei
11101	Fahrzeugaackierer	15310	Konditor
11110	Gerüstbauer	38280,02	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Konditorei
11120	Schornsteinfeger	15320	Fleischer
12130,16	Metallbauer -Konstruktionstechnik-	38280,03	Fachverkäufer/-in im LHW SP: Fleischerei
12130,17	Metallbauer -Metallgestaltung-	55281	Müller (Verfahrenstechnologe in der Mühlen- und
12130,18	Metallbauer -Nutzfahrzeugbau-		Futtermittelwirtschaft)
12160	Feinwerkmechaniker	55290	Brauer und Mälzer
52090,01	Metall- und Glockengießer -Zinngußtechnik-	55300	Weinküfer
52090,02	Metall- und Glockengießer -Glockengußtechnik-	16330	Augenoptiker
52090,03	Metall- und Glockengießer -Metallgußtechnik-	16340	Hörgeräteakustiker
32370,01	Zerspanungsmechaniker, FR Drehtechnik	16351	Orthopädiemechaniker und Bandagist
12140	Chirurgiemechaniker	16360	Orthopädieschuhmacher
12153,01	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker,	16370	Zahntechniker
	FR:Karosserieinstandhaltungstechnik	16380	Friseur
12153,02	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker,	26480	Kosmetiker
	FR:Karosseriebautechnik	56310	Textilreiniger
12153,03	Karosserie- u. Fahrzeugbaumechaniker,	56320	Wachszieher
	FR:Fahrzeugbautechnik	56330	Gebäudereiniger
12170,01	Zweiradmechaniker, FR: Fahrradtechnik	17390,01	Glaser -Verglasung und Glasbau-
12170,02	Zweiradmechaniker, FR: Motorradtechnik	17390,03	Glaser -Fenster-u.Glasfassadenbau-
12180	Kälteanlagenbauer	57340,11	Glasveredler -FR Kanten-u.Flächenveredelung-
12203	Kraftfahrzeugmechatroniker	57340,12	Glasveredler -FR Schliff und Gravur-
12211	Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik	57340,13	Glasveredler -FR Glasmalerei und
12220	Büchsenmacher		Kunstverglasung-
11020	Ofen- und Luftheizungsbauer	17401	Glasapparatebauer
12230	Klempner	57350	Feinoptiker
12243	Anlagenmechaniker für Sanitär-,	57371	Edelsteinschleifer
	Heizungs- und Klimatechnik (SHK)	57372	Edelsteingraveur
52040	Behälter- und Apparatebauer	37190	Edelsteinfasser
12193,01	Informationselektroniker SP: Bürosystemtechnik	57380	Fotograf
12193,02	Informationselektroniker SP:	57390,11	Buchbinder, FR: Einzel- und Sonderfertigung
	Geräte- und Systemtechnik	57390,12	Buchbinder, FR: Buchfertigung (Serie)
12254,01	Elektroniker FR: Energie- und Gebäudetechnik	57390,13	Buchbinder, FR: Druckweiterverarbeitung (Serie)
12254,02	Elektroniker FR: Informations-	57402	Drucker
	u.Telekommunikationstechnik	57403	Mediengestalter Digital- und Printmedien
12254,03	Elektroniker FR: Automatisierungstechnik	57410	Siebdrucker
12255	Systemelektroniker	57421	Flexograf
12261	Elektroniker für Maschinen- und Antriebstechnik	57430	Keramiker
52050	Uhrmacher	57440	Orgel- und Harmoniumbauer
52060,01	Graveur SP: Flachgraviertechnik	57450	Klavier- und Cembalobauer
52060,02	Graveur SP: Reliefgraviertechnik	57460	Handzuginstrumentenmacher
52060,03	Graveur SP: Flach- und Reliefgraviertechnik	57470	Gelgenbauer
52070,01	Metallbildner FR: Gürtler-u.Metalldrucktechnik	57480	Bogenmacher
52070,02	Metallbildner FR: Ziselieretechnik	57490	Metallblasinstrumentenmacher
52072,01	Metallbildner-Gürtler-	57500	Holzblasinstrumentenmacher
52072,02	Metallbildner-Metalldrucktechnik-	57510	Zupfinstrumentenmacher
52082	Oberflächenbeschichter	57520	Vergolder
52100	Schneidwerkzeugmechaniker	57530	Schilder- und Lichtreklamehersteller
52100,11	Schneidwerkzeugm.	17411	Mechaniker für Reifen- und
	SP Schneidwerkzeug u. Schleiftechnik		Vulkanisationstechnik
52100,12	Schneidwerkzeugm. SP Schneidmaschinen-u.	17411,01	Mechaniker für Reifen- und
	Messerschmiedetechnik		Vulkanisationstechnik
52111	Goldschmied		FR: Reifen- und Fahrwerkstechnik
52112	Silberschmied	17411,02	Mechaniker für Reifen- und
13270	Tischler		Vulkanisationstechnik
53120	Parkettleger		FR: Vulkanisationstechnik
21030	Bodenleger	27502	Bestattungsfachkraft
53131	Rollladen- und Sonnenschutzmechatroniker	38140	Bürokaufmann/-frau
13281	Bootsbauer	38150	Kaufmann/-frau für Bürokommunikation
53140,01	Modellbauer FR: Produktionsmodellbau	38180	Automobilkaufmann/-frau
53140,02	Modellbauer FR: Anschauungsmodellbau		
53151,01	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR: Drechseln		
53151,02	Drechsler (Elfenbeinschnitzer) FR:		
	Elfenbeinschnitzer		
53152	Holzspielzeugmacher		
53170	Böttcher		
53181	Flechtwerkgestalter		